

## **Wahlordnung für den Senat und für die vom Senat einzurichtenden Kollegialorgane der Technischen Universität Graz**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen in den Senat sowie in die vom Senat einzurichtenden Kollegialorgane.

### **§ 2 Wahlgrundsätze**

- (1) Die Mitglieder der im Senat oder der in den vom Senat einzurichtenden Kollegialorganen vertretenen Personengruppen (§ 25 Abs.4 Z. 1 – 3 UG 2002) sind aufgrund der Grundsätze des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts zu wählen.
- (2) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden ist im Hochschülerschaftsgesetz 1998 geregelt.
- (3) Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre (§ 25 Abs. 5 UG 2002), wobei die erste Periode mit 1.1. 2004 beginnt. Die Wahlen zum Senat sind alle 3 Jahre durchzuführen und haben jeweils bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen Jahres stattzufinden.

### **§ 3 Aktives und passives Wahlrecht**

- (1) Das aktive Wahlrecht steht allen Personen zu, die zum Stichtag einer der im § 25 Abs.3 UG 2002 genannten Personengruppen angehören.
- (2) Das passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die zum Stichtag einer der im § 25 Abs.3 UG 2002 genannten Personengruppen angehören und bei denen davon auszugehen ist, dass sie im Fall einer Wahl während der gesamten Funktionsperiode eine Funktion bzw. ein Mandat wahrnehmen können.
- (3) Der maßgebliche Stichtag ist der Tag der Ausschreibung der Wahl zum Senat oder zu den vom Senat einzurichtenden Kollegialorganen im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz.

### **§ 4 Wahlkommission**

- (1) Zur Durchführung der Wahlen wird für jede der in § 2 Abs.1 genannten Personengruppen je eine Wahlkommission eingerichtet. Jede Wahlkommission besteht aus 3 Personen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (2) Die Mitglieder der Wahlkommissionen werden von den Vertreterinnen und Vertretern der einzelnen Personengruppen im Senat bestimmt. Die Bestellung der Mitglieder der Wahlkommissionen hat spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Wahlordnung zu erfolgen.
- (3) Die erstmalige Einberufung der jeweiligen Wahlkommission erfolgt durch das an Lebensjahren älteste Mitglied, das die Wahlkommission bis zur Wahl einer

Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden und einer stellvertretenden Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden leitet.

- (4) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Die Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die Wahlkommission nicht beschlussfähig, entscheidet die oder der Vorsitzende für die Wahlkommission. Sie oder er hat in der nächsten Sitzung der Wahlkommission darüber zu berichten.
- (5) Die Aufgaben der Wahlkommission sind:
1. die Ausschreibung, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen gemäß dieser Wahlordnung;
  2. die Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge auf ihre Rechtmäßigkeit;
  3. die Rückstellung von Wahlvorschlägen zur Verbesserung von Mängeln;
  4. die Behandlung von Einsprüchen gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme von aktiv oder passiv Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis;
  5. die Festlegung des Ortes und des Zeitpunktes der Wahlversammlung;
  6. die Vorbereitung der amtlichen Stimmzettel;
  7. die Durchführung der Wahl und die Führung des Protokolls über die Wahl;
  8. die Auszählung der abgegebenen Stimmen;
  9. die Ermittlung des Wahlergebnisses;
  10. die Weiterleitung des Wahlergebnisses für die Verlautbarung im Mitteilungsblatt;
  11. die Aufbewahrung und Evidenthaltung der Wahlunterlagen bis zum Ende der Funktionsperiode des Senats.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich schriftlich oder elektronisch einzuberufen. Diese Sitzung hat frühestens zwei Arbeitstage, spätestens sieben Arbeitstage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen. Dabei nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.

## **§ 5 Wahlkundmachung**

- (1) Die Ausschreibung der Wahl zum Senat oder der vom Senat einzurichtenden Kollegialorgane ist im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz kundzumachen, wobei diese Wahlkundmachung spätestens 15 Arbeitstagen vor dem Wahltag zu erfolgen hat.
- (2) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:
1. den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl;
  2. den für das aktive und passive Wahlrecht maßgeblichen Stichtag;
  3. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme und die Frist für die Erhebung eines Einspruchs gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (§ 6);
  4. die Hinweise, dass mangels Nennung einer oder eines Zustellungsbevollmächtigten in den Wahlvorschlägen, die erstgereichte Person des jeweiligen Wahlvorschlages die oder der Zustellungsbevollmächtigte ist, und dass Wahlvorschläge längstens 10 Arbeitstage vor dem Wahltag schriftlich bei der oder dem

- Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls keine Berücksichtigung erfolgt (§ 7 Abs.1);
5. die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag die in § 7 Abs.2 genannte Mindestanzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter zu enthalten hat;
  6. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge.

## **§ 6 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis**

- (1) Die Leitung der Technischen Universität Graz hat der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden ein Verzeichnis der zum maßgeblichen Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen. Dies hat spätestens drei Arbeitstage nach der Wahlkundmachung zu erfolgen.
- (2) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist 5 Arbeitstage lang zur Einsichtnahme aufzulegen. Binnen dieser Frist kann gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis schriftlich Einspruch erhoben werden. Darüber hat die Wahlkommission - längstens bis zum Ablauf der Frist zur Einsichtnahme- endgültig zu entscheiden.

## **§ 7 Wahlvorschläge**

- (1) Jede oder jeder zum maßgeblichen Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigte ist zur Einbringung von Wahlvorschlägen berechtigt. Wahlvorschläge müssen längstens 10 Arbeitstage vor dem Tag der Wahl schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission eingelangt sein.
- (2) Ein Wahlvorschlag hat mindestens eine um zwei Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter gemäß § 25 Abs.3 UG 2002 zu enthalten.
- (3) Jeder Wahlvorschlag ist unter Beifügung einer schriftlichen Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber einzubringen und hat eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten sowie einen Listennamen zu benennen.
- (4) Die Wahlkommission hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und den Zustellungsbevollmächtigten einen allfälligen Verbesserungsauftrag zu erteilen, der binnen zwei Arbeitstagen zu erfüllen ist; widrigenfalls der Wahlvorschlag nicht zu berücksichtigen ist. Die Wahlkommission hat Personen, die auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren von allen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (5) Spätestens 5 Arbeitstage vor der Wahl haben die Wahlkommissionen die Wahlvorschläge in geeigneter Weise auf elektronischem oder postalischem Wege über die Personalabteilung unter nochmaligem Hinweis auf Wahlort und Wahlzeit kundzumachen.

## **§ 8 Durchführung der Wahl**

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl entsprechend den Grundsätzen gemäß § 2 Abs.1 zu sorgen. Sie oder er kann hierfür auch ein anderes Mitglied der Wahlkommission namhaft machen (Wahlleiterin oder Wahlleiter).

- (2) Über den Ablauf der Wahl zum Senat oder zu einem vom Senat einzurichtenden Kollegialorgan ist - von einer oder einem durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bestellte Protokollführerin oder bestellten Protokollführer - ein Protokoll zu errichten, das jedenfalls Nachstehendes zu enthalten hat:
1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
  2. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen
  3. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen und Mandate
  4. die Namen der gewählten Personen

## **§ 9 Ermittlung des Wahlergebnisses**

- (1) Nach Beendigung der Wahlzeit hat die oder der Vorsitzende der Wahlkommission oder die hierfür nominierte Wahlleiterin oder der hierfür nominierte Wahlleiter im Beisein der Protokollführerin oder des Protokollführers die Wahlurnen zu öffnen, die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen, die Stimmen auszuzählen (Gesamtzahl) und schließlich die ungültigen und gültigen Stimmen festzustellen.
- (2) Die Wahlkommission hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen und Vertreter mittels Wahlzahl zu ermitteln. Die Berechnung der Wahlzahl ist folgendermaßen vorzunehmen:  
Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede Summe ist ihre Hälfte, unter diese ein Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben, wobei Dezimalzahlen zu berücksichtigen sind. Als Wahlzahl gilt die x-te Zahl der in absteigender Reihenfolge angeschriebenen Zahlen, wobei x die Anzahl der zu vergebenden Mandate der betreffenden Personengruppe ist (d'Hondt'sches Verfahren).
- (3) Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.
- (4) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen und Wahlwerbern in der Reihenfolge der Nennung zugeteilt. Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen und Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen, sofern der Wahlvorschlag nicht direkt (ad personam) zugeordnete Wahlwerberinnen oder Wahlwerber als Ersatzmitglieder vorsieht.
- (5) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen und Wahlwerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat (d.h. am Stimmzettel bei JA angekreuzt wurde). Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerberinnen und Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen.
- (6) Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen und Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen, sofern der Wahlvorschlag nicht direkt (ad personam) zugeordnete Wahlwerberinnen oder Wahlwerber als Ersatzmitglieder vorsieht.

- (7) Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen und für die Verlautbarung des Wahlergebnisses im nächsten Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz zu sorgen.

## **§ 10 Wahlanfechtung**

- (1) Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren können binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz von jeder Wahlberechtigten oder von jedem Wahlberechtigten bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission eingebracht werden. Diese oder dieser hat unverzüglich eine eigene unabhängige Wahlprüfungskommission einzusetzen.
- (2) Einsprüche gegen das Wahlergebnis haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Richtet sich der Einspruch lediglich gegen ziffernmäßige oder falsche rechnerische Ermittlungen, hat die Wahlprüfungskommission den Einspruch zu prüfen, unrichtige Ermittlungen richtig zu stellen. Erforderlichenfalls sind erfolgte Verlautbarungen zu widerrufen und das berichtigte Wahlergebnis zu verlautbaren.
- (4) Bis zum Ablauf der Einspruchsfrist bzw. der Erledigung eines Einspruches haben die Wahlkommissionen sämtliche Unterlagen unter Verschluss aufzubewahren.

## **§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft zum Senat oder zu einem vom Senat eingerichteten Kollegialorgan endet in den folgenden Fällen:
- durch begründeten Rücktritt
  - durch Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe
  - durch Zeitablauf (ende der Funktionsperiode und keine Wiederwahl)
  - durch Tod
- (2) Eine Rücktrittserklärung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums abzugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums hat die entsprechende Wahlkommission über ein Vorliegen eines Grundes für das Erlöschen der Mitgliedschaft im Sinne des Abs.1 in Kenntnis zu setzen.

## **§ 12 Nachwahl**

Sind keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden, obliegt der Wahlkommission der jeweiligen Personengruppe die Nachwahl für den Rest der Funktionsperiode nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung.